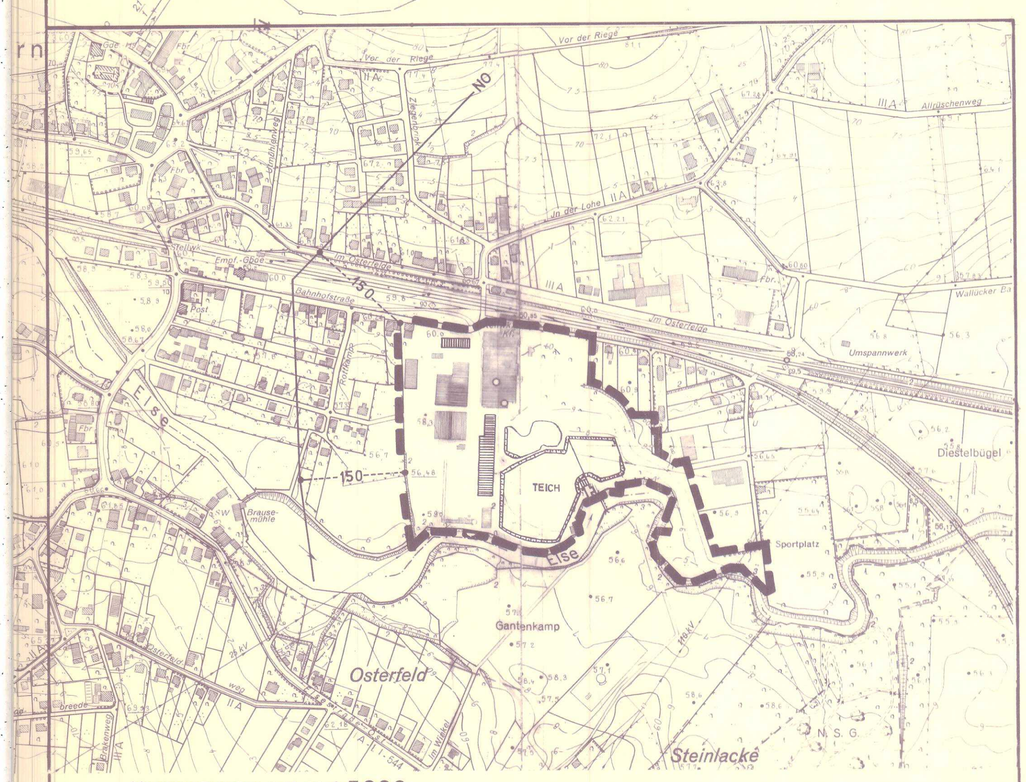

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5.000

2.5.1978 Bie.
2.12.1977 Ra
15.11.1977 Bie.

FESTSETZUNGEN (§ 9 BBauG)

LINIEN, FLÄCHEN UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BEGRENZUNGSLINIE DER ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN
- ~~BRÜCKE~~
- BAUGRENZE
- ~~ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG DER BAUGEBIETE~~
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF~~
- ~~THEATER~~
- ~~SCHUTZRAUM~~
- ~~VERWALTUNGSGEBÄUDE~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KRANKENHAUS~~
- ~~JUGENDHEIMSTÄTTE~~
- ~~POST~~
- ~~KIRCHE~~
- ~~KINDERGARTEN~~
- ~~FEUERWEHR~~
- ~~HALLENBAD~~
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- ELEKTRIZITÄTSWERK
- ~~UMFORMSTATION~~
- ~~UMSPANNWERK~~
- ~~GASWERK~~
- ~~WASSERBEHÄLTER~~
- ~~PUMPWERK~~
- ~~MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE~~
- ~~FERNHEIZUNG~~
- ~~WASSERWERK~~
- ~~BRUNNEN~~
- ~~KLÄRANLAGE~~
- ELT. FREILEITUNG
- ~~STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN~~
- ~~ANRADEN~~
- ~~GEHÜLZHAFTFLÄCHEN~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE~~
- ~~ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE~~
- ~~FLÄCHE FÜR GARAGEN~~
- ~~GRÜNFLÄCHE~~
- ANZUPFLANZENDE BÄUME ☆
- ZU ERHALTENDE BÄUME ★
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- WASSERFLÄCHE/WASSERLAUF
- ~~SICHTBEREICH: FREIHALTUNG AB 70 cm ÜBER OKT VON BEBAUNG BEPFLANZUNG EINFRIEDIGUNG~~

★ DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN BÄUME SIND BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ERD- UND BAUARBEITEN DURCH ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN. FÜR ZU ERHALTENDE BÄUME, DIE DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MÜSSEN bzw. VERNICHTET WERDEN, IST GLEICHWERTIGER ERSATZ ZU LEISTEN.

☆ DIE NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG SIND INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES GÄRTNERISCH ANZULEGEN, LAUFEND ZU PFLEGEN UND ZU UNTERHALTEN.

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / BAUWEISE / BAUGESTALTUNG

BAUGEBIETE	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND (Z)	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHSTGRENZE (Z)	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ	BAUMASSENZAHL BMZ	OFFENE BAUWEISE	GESCHLOSSENE BAUWEISE	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER	NUR HAUSGRUPPEN	GEB. HÖHE GEBÄUDE	GEB. HÖHE NEBENGEBÄUDE	DACHNEIGUNG	DREMPELHÖHE
SO SONDERGEBIET			0,8	—	9,0								

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (4) BBauG)

- ~~GELÄNDE OBERGRENZE MIT ABGEGRENZTEN GENEHMIGUNGSPLANPOSITIONEN (ABRAHAM)~~
- ~~GRENZE DES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETES~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- ~~GRENZE DES LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETES~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~

ERLÄUTERUNGEN

- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~HÖHENSCHICHTLINIE~~
- 132 • ~~HÖHE ÜBER NN~~
- BÖSCHUNG
- VORHANDENES WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENES WIRTSCHAFTSGEBÄUDE
- ~~ÖFFENTLICHES GEBÄUDE~~
- ~~VORHANDENE ARKADE~~
- ~~VORGESCHLAGENE FLURSTÜCKSGRENZE~~

MITTEILUNGEN

AUFHEBUNGEN:

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
MIT INKRAFTTRETEN DIESES PLANES SOLL AUFGEHOBEN WERDEN:

ÄNDERUNGEN:

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF GRUND VON BEDENKEN UND ANREGUNGEN:

FARBE NR.	RATSBESCHLUSS VOM ÄNDERUNGSZWECK:

GEMEINDE KIRCHLENGERN BEBAUUNGSPLAN NR. KI 4 „SÜDOSTWÄRTS DES ORTSKERNS"

.AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL

MASSTAB: 1:1.000
GEMARKUNG: KIRCHLENGERN
FLUR: 14 UND 15
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 9,75 HA

RECHTSGRUNDLAGEN §§ 2-9 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18. AUG. 1976 (BUNDESGESETZBL. I S. 2221), DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO -) IN DER NEUFASSUNG VOM 15. SEP. 1977 (BGBL. I S. 1763) § 103 DER LANDESBAUORDNUNG (BauO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27. JAN. 1970 (GV NW S. 96) GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 15. JULI 1976 (GV NW S. 264) UND § 4 DER GEMEINDEORDNUNG VON NW (GO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. DEZ. 1974 (GV NW 1975 S. 91), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 8. APRIL 1975 (GV NW S. 304)

~~ENTWURF UND~~ BEARBEITUNG:
Ibrugger
PLANERBÜRO IBRUGGER
STADT-REGIONAL- UND ENTWICKLUNGSPLANUNG
4950 MINDEN SCHARN 6 RUF 22934

DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

HÖHENANGABEN:

KARTENGRUNDLAGE

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 - BGBL. I S. 341 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER ~~STADT~~ GEMEINDE VOM 14. Sept. 1977 AUFGESTELLT WORDEN
Gemeinde Kirchlengern
Gemeindeverwaltung
Kirchlengern 1, den
Der Bürgermeister

DIE AUSLEGUNG DES ENTWURFES ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 4.10.77 BESCHLOSSEN WORDEN. AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES
Gemeinde Kirchlengern
Gemeindeverwaltung
Kirchlengern 1, den
Der Bürgermeister

DER ENTWURF HAT EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 16. Jan. 1978 BIS 20. Febr. 1978 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
Gemeinde Kirchlengern
Gemeindeverwaltung
Kirchlengern 1, den
Der Gemeindedirektor

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM RAT DER ~~STADT~~ GEMEINDE AM 27.04.78 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
Gemeinde Kirchlengern
Gemeindeverwaltung
Kirchlengern 1, den
Der Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM GENEHMIGT WORDEN

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN
DER GENEHMIGTE PLAN HAT VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN